

APF: Anbringen von Ersatzzuggeräten für Haussperre, Blaumeise und Ziegelfledermaus

Vor Abriss der beiden Schutzgitter auf Flurstück 712/1, auf Höhe von Flurstück 73/5 sowie auf Höhe von Flurstück 713/6, sind:

- 3 Fadenmalfachkästen des Typs IFF der Firma Schweger oder vergleichbar auf mindestens 3 m Höhe und
- 4 Spriegelkahnhausher des Typs ISP der Firma Schweger oder vergleichbar auf mindestens 2 m Höhe

im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten unter fachkundiger Anleitung an einem geeigneten Standort anzubringen und der Standort der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Für Fällung die Blau M. 8 und 27 sind

- 4 Nisthöhlen des Typs IB oder 2M der Firma Schweger oder vergleichbar auf mindestens 2 m Höhe im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten unter fachkundiger Anleitung an einem geeigneten Standort anzubringen und der Standort der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § Abs. 1 Nr. 24 BauBf

Anforderungen an die Luftschadstoffbelastung von Außenluftstellen:

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbefähigten Räume nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 3.16 entsprechend den Anforderungen an die Luftschadstoffbelastung nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 7.1 v.m. der DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4 auszuführen.

Dabei ist gemäß der DIN 4109-1, Nr. 7.1 der maßgebliche Außenlärmspegel L_{Aeq} nach der Tabelle 7 in Abhängigkeit der festgelegten Lärmpegelbereiche und das erforderliche gemessene bewertete Ba-Schallmaß $R_{w,pow}$ nach dem Gleichung 8 zu ermitteln unter Beachtung der hierzu festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung von Nr. 7.2 und 7.3 zu bestimmen.

Zurordnung zwischen Lärmpegelbereich und maßgeblicher Außenlärmspiegel (Tab. 7 aus DIN 4109-1)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmspiegel L_{Aeq} [dB]
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 ¹⁾

1) Für maßgeblich zu Außenlärmspiegel L_{Aeq} [dB] mit 0,1 dB-Auflage, bei Vorhandensein der drei oben angegebenen Belastungsstellen.

Grundstückszufahrten

Nur Grundstück ist maximal 1 Zufahrt zulässig, die nicht breiter als 4 m sein darf.

HINWEISE

Parzellierungsvorschlag

Der in der Planzeichnung dargestellte Parzellierungsvorschlag sowie die daraus resultierenden Grundstücksgrenzen sind nicht rechtsverbindlich. Sie dienen lediglich als Hilfestellung im Planverfahren. Grundstücksgrenzlinie und -größen können sich über das Aufstellungsverfahren hinaus ändern. Rechtsverbindlich sind die aus dem Bebauungsplan ersichtlichen, amtlichen anerkannten Flurstücksgrenzen.

Bodenentnahme

Sollen während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG Nr. 1 die zuständige untere Denkmalgeschützte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Befragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verfüllung entspricht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Baumzelmanagement zum Schutz der Avifauna (§ 39 Abs. 5 BtNatSchG)

Durch die Zugriffsverbote und genannten Ausweisungzeiträume des § 39 Abs. 5 BtNatSchG ergibt sich folgende Baueingangsregelung:

Die Baueingangsregelung, also die flächige Beseitigung von Vegetation und Baumfällen sowie der Abriss von Gebäuden muß ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (im Zeitraum vom 01.09. bis 28./02.02 eines jeden Jahres) zu erfolgen.

Hinweise zum Artenschutz

In der letzten Nr. 2, 2 und 21 wurden im Kartierungsjahr gewisse Naturbeobachtungen festgestellt. Sollte hier noch bereits erfolgter Umsetzung des B-Planes Nr. 1 eine Baumfällung beantragt werden, so ist zum Schutz der Brutvögel und potentieller Fledermause die Ausführung ausschließlich im Zeitraum vom 1. November bis 28.02. Februar eines jeden Jahres zulässig. Für jeden beseitigten Naturbeobachtung ist je gefälltem Baum vor Fällung ein Ausgleich durch Ersatzpflanzen im Verhältnis 1:2 durchzuführen - hierzu sind die Ausführungsbestimmungen der Festsetzung APZ zu beachten.

Im Jahr 2021 erfolgte im Einvernehmen der Stadt Ribnitz Damgarten, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem Kletterverein "Tensendick-Freundclub e.V." bereits eine Vorplanung eines Großteils der Klettersteigebauwerke. Somit wurde die Beurteilung außerhalb der zu beachtenden Brutzeit der Amsel (Anfang Februar bis Ende August) durchgeführt, für die im Geltungsbereich mehrere Brutplätze im Bereich von Strüchwerk festgestellt wurden. Die weiteren Baueingangszeiten unter APZ bleiben hiervon unberührt.